

Satzung der MWGFD e.V., der Gesellschaft „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“

Beschlossen am 6. Mai 2020, geändert am 1. März 2022.

Präambel

Die Gesellschaft „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“ (MWGFD) ist ein Zusammenschluss von Ärzten gemeinsam mit Angehörigen unterschiedlicher Heil- und Pflegeberufe sowie im Bereich der Medizin tätiger Menschen und Wissenschaftlern, die sich in Forschung und Lehre mit den Themen Gesundheit, Freiheit und Demokratie beschäftigen.

Wir erkennen die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit all dieser Berufsgruppen, in dem Ziel, dem gesundheitlichen und sozialen Wohl der Menschen zu dienen, an und stehen in einem kollegialen Verhältnis miteinander.

Gesundheit, als der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens, ist mit das höchste Gut des Menschen. Der Gesundheit der sich uns anvertrauenden Menschen sind wir verpflichtet, und dienen dabei als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartner.

Die MWGFD positioniert sich bzw. informiert im Rahmen ihres Internetauftrittes über ihre Webseite „www.mwgfd.de“ sowie über ihren YouTube-Kanal und ggf. auch durch sonstige Presse- oder Medienauftritte zu verschiedenen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich Gesundheit, aber auch zu gesellschaftlichen Themen, die mit dem Erhalt von Freiheit und Demokratie verbunden sind.

Sie unterstützt die oben genannten Berufsgruppen auch durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien, die unter den Maximen von „Wissenschaftlichkeit“, „Vernunft“ und auch „Empathie“ erstellt wurden, für die sich ihnen als Patienten oder Ratsuchende anvertrauenden Menschen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“ (MWGFD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts von Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Kritische Beobachtung von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Sachen Gesundheit, Freiheit und Demokratie zum bestmöglichen Schutz dieser Werte.
2. Einholen von kompetenten Wertungen auf Basis von Wissenschaftlichkeit und Evidenz.
3. Information der Allgemeinheit über medizinische, wissenschaftliche und damit in Zusammenhang stehende gesellschaftliche Themen.
4. Knüpfung eines möglichst großen Netzwerkes von Gleichgesinnten über das ganze Bundesgebiet.
5. Förderung, insbesondere Finanzierung und Ausstattung von Forschungsprojekten.

Die MWGFD setzt sich dabei für den Schutz bzw. das Wiedererlangen von Gesundheit verbunden mit Freiheit und Demokratie, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, ein.

§ 3 Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Mediziner und Wissenschaftler im Sinne der Präambel.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen in grober Weise zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen zudem mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein kann natürliche und juristische Personen unterstützen, die bei der Unterstützung seiner satzungsgemäßen Ziele Nachteile erleiden. Die Unterstützung kann insbesondere durch die Abfassung von Erklärungen, die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in der MWGFD ist beitragsfrei.
2. Mit dem Antrag erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an und verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Öffentliche Stellungnahmen des Vereins erfolgen durch den Vorstand, vgl. § 6 Nr. 2, § 8. Meinungsäußerungen einzelner Mitglieder des Vereins sind diesem nicht zuzurechnen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben werden. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mailadresse erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.
3. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - c. Wahl des Kassenprüfers;
 - d. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - i. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann im Bedarfsfall außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; auf begründetes Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss er einberufen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg vor der Versammlung zu ermöglichen.

10. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
2. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Führen der Bücher;
 - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden, vgl. § 11 Abs. 2.
5. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Die Form der Vorstandssitzung legt der Vorstand gemeinsam fest.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassenwarts.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein darf. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

3. Mit dem Beschluss über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.